

# RS Vwgh 1986/11/24 86/10/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1986

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

An das Maß der zumutbaren Sorgfalt bei der dem Vertreter des Antragstellers obliegenden Überwachungspflicht gegenüber seiner Kanzleiangeestellten ist dann ein strengerer Maßstab anzulegen, wenn es sich nicht um einen alltäglichen Routinefall handelt und der Vertreter des Antragstellers damit rechnete und auch damit rechnen muss, dass ein Mängelhebungsauftrag des VwGH bereits an den seinerzeitigen Parteienvertreter ergangen ist, und er deshalb auch besonderen Wert auf eine umgehende Klärung des Verfahrensstadiums legte. Das Unterlassen der Kontrolle gegenüber der Kanzleiangeestellten hinsichtlich des Auftrages, Kontakt mit dem seinerzeitigen Parteienvertreter aufzunehmen, ist daher nicht als bloß "minderer Grad des Versehens" anzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100169.X06

## Im RIS seit

30.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

06.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)